Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/5/23 10ObS61/00v, 10ObS185/00d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.2000

Norm

BPGG §4a Abs5
WrEinstV allg

Rechtssatz

Hinsichtlich des Pflegeaufwandes besteht dann, wenn Leidenszustände vorliegen, die im Sinne einer Einstufung in die Pflegegeldstufen 5 bis 7 zu prüfen sind, zwischen einer blinden und einer sehenden Person häufig kein wesentlicher Unterschied. Einem Blinden gebührt nur dann ein höheres Pflegegeld als das der Stufe 4, wenn bei ihm aufgrund funktionsbezogener Beurteilung ein Pflegebedarf im Sinne der §§ 1 ff WrEinstV von durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich besteht und auch die für eine Einstufung in die Pflegegeldstufen 5 bis 7 gemäß § 4 WPGG jeweils vorgesehenen weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 61/00v
  Entscheidungstext OGH 23.05.2000 10 ObS 61/00v
- 10 ObS 185/00d
  Entscheidungstext OGH 05.09.2000 10 ObS 185/00d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113661

Dokumentnummer

JJR_20000523_OGH0002_010OBS00061_00V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at